

ÄNDERUNG DER HANDLUNGSWEISE DER GESELLSCHAFT GEGENÜBER DEN MITARBEITERN

dvořák || hager & partners
Rechtsanwälte

WEN BETRIFFT DIESE ENTSCHEIDUNG?
WAS IST ZU TUN?

Das tschechische Oberste Gericht äußerte sich in seiner jüngsten Entscheidung zu der Frage, wer für die Gesellschaft gegenüber den Mitarbeitern handlungsberechtigt ist (Az. 29 Cdo 880/2015). Eine wesentliche Bedeutung hat die Entscheidung für Gesellschaften, die über ein Kollektivorgan – Vorstand oder Geschäftsführung - verfügen.

Wen betrifft diese Entscheidung?

Die Entscheidung betrifft Gesellschaften mit einem Kollektivorgan. Dies sind vor allem mehrköpfige Vorstände von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit mehreren Geschäftsführern. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die lediglich einzelne Geschäftsführer haben betrifft die Entscheidung nicht.

Was ist die richtige Handlungsweise gegenüber Mitarbeitern?

Für die Gesellschaft kann gegenüber den Mitarbeitern entweder das beauftragte Mitglied des Kollektivorgans (z.B. Vorstand), oder ein beauftragter Mitarbeiter (z.B. Personaldirektor) handeln.

Die übrigen Mitglieder des Kollektivorgans dürfen für die Gesellschaft gegenüber den Mitarbeitern nicht handeln. Das beauftragte Mitglied des Kollektivorgans handelt gegenüber den Mitarbeitern jeweils selbständig, die Vier-Augen-Regel wird nicht angewendet.

Das Kollektivorgan kann das gegenüber den Mitarbeitern handlungsberechtigte Mitglied bestimmen. Falls niemand bestimmt wird, gilt der Vorsitzende als das beauftragte Mitglied.

Die Beauftragung des Mitglieds des Kollektivorgans mit der Handlung gegenüber den Mitarbeitern sollte auch ins Handelsregister eingetragen werden.

Sämtliche arbeitsrechtlichen Dokumente sollten also entweder vom beauftragten Mitglied des Kollektivorgans oder vom beauftragten Mitarbeiter gezeichnet werden.

Was ist die Folge einer inkorrekten Zeichnungsweise beim Arbeitsvertrag?

Falls die Leistung bereits begonnen hat (z.B. ein Mitarbeiter hat die Arbeit aufgenommen), ist der Vertrag nicht ungültig. Der Gesellschaft droht aber eine Strafe von bis zu 10 Millionen Kronen (ca. 370 Tausend Euro).

Falls die Leistung noch nicht begonnen hat, kann der Mitarbeiter die Nichtigkeit des vorliegenden Vertrags einwenden. Die Gesellschaft besitzt diese Möglichkeit nicht.

Was ist die Folge einer inkorrekten Zeichnungsweise bei einer Kündigung?

Bei einseitigen Handlungen (z.B. Kündigung) kann die Nichtbefolgung der gesetzlichen Regeln für die Handlungsweise ihre Nichtigkeit verursachen.

Was ist zu tun?

Gesellschaften mit einem Kollektivorgan (Vorstand, Geschäftsführung) sollten:

- ein gegenüber den Mitarbeitern handlungsberechtigtes Mitglied des Kollektivorgans bestimmen
- die Beauftragung des bestimmten Mitglieds ins Handelsregister eintragen lassen
- interne Verfahren so regeln, dass gegenüber den Mitarbeitern immer entweder dieses beauftragte Mitglied oder der beauftragte Mitarbeiter handelt

Wir sind Ihnen bei der Wahl der geeigneten Vorgehensweise für Ihren konkreten Fall gerne behilflich.



Tomáš Procházka, partner
E tomas.prochazka@dhplegal.com
T +420 255 706 519
M +420 737 886 544



Vojtěch Faltus, koncipient
E vojtech.faltus@dhplegal.com
T +420 255 706 543
M +420 723 031 357



Dvořák Hager & Partners, advokátní kancelář, s.r.o.
IČO 290 50 821, MS Praha, C 162938 www.dhplegal.com

Praha 8, Oasis Florenc, Pobřežní 394/12, CZ-186 00
T +420 255 706 500 F +420 255 706 550
E paha@dhplegal.com

Bratislava, Cintorínska ul. 3/a, SK-811 08
T +421 232 786 411 F +421 232 786 441
E bratislava@dhplegal.com